

# Richtlinie für die Gewährung von Zuweisungen für Investitionen

**Korbach, 18.12.2023**

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

1. Allgemeine Grundsätze
2. Ermittlung der Finanzkraft
3. Ermittlung der Zuwendung
4. Schlussbestimmungen

Information und Kontakt:

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht, Ordnung, Gewerbe und Sozialversicherung

Südring 2 - 34497 Korbach

Tel.: 05631/954 – 1353

[www.landkreis-waldeck-frankenberg.de](http://www.landkreis-waldeck-frankenberg.de)

E-Mail: [henrik.weiss@lkwafkb.de](mailto:henrik.weiss@lkwafkb.de)

Facebook: [www.facebook.com/landkreiswafkb](http://www.facebook.com/landkreiswafkb)

## **Präambel**

Die Finanzbeziehungen zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen sind immer wieder Gegenstand von Diskussionen und konkurrierender Interessen. Die Entwicklung der dazugehörigen Rechtsprechung hat sich von relativ großen Spielräumen seitens der Kreise (1999 Urteil Hess. VGH) über Entscheidungen des BVerwG vom 30.01.2013 und 16.09.2020 (BVerwG, Beschluss v. 16.09.2020 – 8 B 26.20) dahin gewandelt, dass die Belange der kreisangehörigen Gemeinden nicht zuletzt wegen der grundgesetzlich garantierten Finanzkraftgarantie angemessen zu berücksichtigen sind.

Zu den ungeschriebenen Beteiligungspflichten gehört die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden bzw. die Ermittlung deren Finanzkraft. In dem Beschluss des BVerwG heißt es dazu: „Die Verfassungsnorm (Art. 28 Abs. 2 GG) fordert, dass eine einseitige Bevorzugung der Belange des Kreises vermieden wird und verlangt damit eine Berücksichtigung der gemeindlichen Belange in der Sache nebst Überprüfbarkeit der getroffenen Entscheidung. Die Einhaltung dieser Anforderungen wäre nicht gewährleistet, wenn sich der Landkreis darauf beschränken könnte, den Gemeinden zu der bereits im Entwurf vorliegenden, ohne Entscheidung des gemeindlichen Finanzbedarfs gefertigten Entscheidung lediglich eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu eröffnen.“

Genauere Vorgaben zur Ermittlung des Finanzbedarfs lassen sich aus der Rechtsprechung nicht ableiten, daher hat der Landkreis Waldeck-Frankenberg eine Berechnung entwickelt, die die Finanzkraft der Gemeinden und ihre Bedürfnisse einer näheren Betrachtung unterzieht. Nachfolgend ist eine Berechnungsweise aus dem Aufkommen der Grundsteuer B, den Kreisumlagegrundlagen und dem Verhältnis der Siedlungsfläche je Einwohner erstellt worden. Dadurch kann ein Ranking der Gemeinden erstellt und eher finanzschwache Gemeinden ermittelt werden.

## **1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1. Diese Investitionszuweisung dient zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, insbesondere für finanzschwache Kommunen im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Dabei erfolgen die Zuweisungen nicht projektbezogen, sondern als zweckfreie Investitionspauschale.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuweisungen besteht nicht.
- 1.3. Die Finanzkraft wird vom Kreisausschuss für jedes Haushaltsjahr ermittelt und den kreisangehörigen Kommunen mitgeteilt.
- 1.4. Für die zur Verfügung gestellten Mittel ist innerhalb von drei Jahren nach Auszahlung ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

## **2. Ermittlung der Finanzkraft**

- 2.1. Für die Ermittlung der Struktur-/Finanzschwäche werden in einem ersten Schritt die endgültigen Kreisumlagegrundlagen der drei Vorjahre für jede Stadt/Gemeinde gemittelt.
- 2.2. In einem zweiten Schritt werden die Kreisumlagegrundlagen gemäß Nr. 2.1 durch die zum 31.12. des Vorjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellten Einwohnerzahlen der jeweiligen Städte und Gemeinden dividiert, um so eine Kreisumlagegrundlage je Einwohner zu erhalten. Anschließend wird hiervon der Mittelwert gebildet.
- 2.3. Im dritten Schritt werden die sog. Mittelwertquotienten der Kreisumlagegrundlagen aus Nr. 2.2 gebildet, indem der Mittelwert der Kreisumlagegrundlagen durch den jeweiligen Wert der einzelnen Kommune dividiert wird.
- 2.4. Im vierten Schritt werden die sog. Mittelwertquotienten der Grundsteuer B des Vorjahres für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ermittelt, indem der jeweilige Hebesatz der Kommune durch den Mittelwert der Grundsteuer B - Hebesätze dividiert wird.
- 2.5. Im fünften Schritt werden die Mittelwertquotienten der Gewerbesteuer-Hebesätze des Vorjahres analog zu Ziffer 2.4 ermittelt.
- 2.6. Im sechsten Schritt werden die Mittelwertquotienten der durch die Hessen Agentur veröffentlichten Flächenindikatoren „Siedlungs- und Verkehrsfläche je Einwohner“ ( $\text{m}^2/\text{Einw.}$ ) aus dem Jahr 2022 ermittelt, indem der jeweilige Flächenfaktor der einzelnen Kommune durch den Mittelwert des Flächenfaktors dividiert wird.

- 2.7. Im siebten Schritt werden die gemittelten Kreisumlagegrundlagen je Einwohner (2.3) mit den Mittelwertquotienten der Grundsteuer B (2.4), der Gewerbesteuer (2.5) und des Flächenfaktors (2.6) addiert.
- 2.8. Im achten Schritt werden die 21 Städte und Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg nach der Summe aus Nr. 2.7 absteigend sortiert.
- 2.9. In einem achten Schritt wird der Mittelwert des Produkts gemäß Nr. 2.7 ermittelt.
- 2.10. Alle Städte und Gemeinden, deren Summe gemäß Nr. 2.7 von dem Mittelwert gemäß Nr. 2.9 um bis zu 5 % nach unten oder oben abweicht, gelten als **durchschnittlich finanzkräftig**.
- 2.11. Alle Städte und Gemeinden, deren Summe gemäß Nr. 2.7 von dem Mittelwert gemäß Nr. 2.9 um mehr als 5 % nach unten abweicht, gelten als **finanzstark**.
- 2.12. Alle Städte und Gemeinden, deren Summe gemäß Nr. 2.7 von dem Mittelwert gemäß Nr. 2.9 um mehr 5 % nach oben abweicht, gelten als **finanzschwach**.

### **3. Ermittlung der Zuwendung**

- 3.1. Die Höhe der Fördersumme beläuft sich für 2024 zunächst auf 2.000.000 Euro. Ab 2025 wird die Höhe der Fördersumme jährlich durch einen Beschluss des Kreistags festgesetzt. Es erfolgt eine Gewichtung der beiden Kategorien „finanzschwach“ und „durchschnittlich finanzstark“, sodass auf die finanzschwachen Kommunen zwei Drittel und auf die durchschnittlich finanzstarken Kommunen ein Drittel der gesamten Fördersumme verteilt wird.
- 3.2. Innerhalb der Kategorien „finanzschwach“ und „durchschnittlich finanzstark“ nach Nr. 2.12 und 2.10. wird zunächst die Summe der einzelnen Kennzahlen aus Nr. 2.7 gebildet.
- 3.3. Anschließend wird der anteilige Prozentsatz aus der einzelnen Kennzahl und der Summe dieser Kategorie gebildet, indem die jeweilige Kennzahl durch die Summe dividiert wird.
- 3.4. Der so ermittelte jeweilige Prozentsatz wird für die Kategorie „finanzschwach“ mit zwei Dritteln der Fördersumme multipliziert.

- 3.5. Für die Kategorie „durchschnittlich finanzstark“ wird der jeweilige Prozentsatz mit einem Drittel der Fördersumme multipliziert.
- 3.6. Die Höhe der Zuweisungen für die jeweilige Kommune ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

#### **4. Schlussbestimmungen**

- 4.1. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.
- 4.2. Diese Richtlinie ist zunächst auf die Dauer von 3 Jahren begrenzt.

Korbach, 18.12.2023

gez. van der Horst  
Landrat

Anlage 1 – Berechnung 2024

**Berechnungsmodell nach Finanzkraft, Grundsteuer B, Gewerbesteuer und Siedlungsfläche**

Gemeinde	EW (31.12.2022)	Finanzkraft (Durchschnitt letzte 3 Jahre)	Finanzkraft je Einwohner	Anteil Mittelwert	Grdst. B	Anteil Mittelwert	Gewerbe st.	Anteil Mittelwert	m² SF / Einw.	Anteil Mittelwert	Gesamt- Ergebnis	Bewertung	Fördermittel (€)			
													Anteil	2.000.000		
Diemelsee	4.706	6.939.601,33 €	1.474,63 €	1,017	500	1,205	500	1,281	2303	1,630	5,133	finanzschwach	16,29%	217.170,97 €		
Vöhl	5.517	7.368.355,67 €	1.335,57 €	1,123	540	1,301	390	0,999	1661	1,176	4,599	finanzschwach	14,59%	194.573,00 €		
Lichtenfels	4.133	5.538.495,33 €	1.340,07 €	1,119	440	1,060	410	1,051	1777	1,258	4,488	finanzschwach	14,24%	189.862,77 €		
Waldeck	6.810	9.218.433,33 €	1.353,66 €	1,108	440	1,060	380	0,974	1800	1,274	4,416	finanzschwach	14,01%	186.824,18 €		
Frankenau	2.933	3.988.826,00 €	1.359,98 €	1,103	450	1,084	380	0,974	1680	1,189	4,350	finanzschwach	13,80%	184.031,36 €		
Twistetal	4.226	5.741.829,67 €	1.358,69 €	1,104	430	1,036	430	1,102	1451	1,027	4,269	finanzschwach	13,54%	180.597,80 €		
Haina (Kloster)	3.409	4.599.812,67 €	1.349,31 €	1,111	400	0,964	400	1,025	1640	1,161	4,261	finanzschwach	31,515	13,52%	180.273,25 €	1.333.333,33
Hatzfeld (Eder)	2.963	4.390.135,67 €	1.481,65 €	1,012	365	0,879	380	0,974	1721	1,218	4,083	durchschnittlich finanzstark	12,90%	85.971,42 €		
Edertal	6.220	8.316.826,33 €	1.337,11 €	1,121	380	0,916	380	0,974	1475	1,044	4,055	durchschnittlich finanzstark	12,81%	85.368,71 €		
Volkmarsen	6.769	9.164.901,00 €	1.353,95 €	1,107	450	1,084	380	0,974	1174	0,831	3,996	durchschnittlich finanzstark	12,62%	84.139,31 €		
Gemünden (Wohra)	3.961	5.197.391,00 €	1.312,14 €	1,143	375	0,904	385	0,986	1338	0,947	3,980	durchschnittlich finanzstark	12,57%	83.792,02 €		
Rosenthal	2.137	2.930.762,33 €	1.371,44 €	1,093	375	0,904	395	1,012	1321	0,935	3,944	durchschnittlich finanzstark	12,46%	83.037,88 €		
Willingen (Upland)	6.422	9.301.406,67 €	1.448,37 €	1,035	380	0,916	380	0,974	1396	0,988	3,913	durchschnittlich finanzstark	12,36%	82.377,69 €		
Diemelstadt	5.354	7.969.850,00 €	1.488,58 €	1,007	365	0,879	357	0,915	1512	1,070	3,872	durchschnittlich finanzstark	12,23%	81.516,34 €		
Burgwald	5.034	6.952.615,00 €	1.381,13 €	1,086	410	0,988	395	1,012	1040	0,736	3,822	durchschnittlich finanzstark	31,665	12,07%	80.463,30 €	666.666,67 €
Battenberg (Eder)	5.500	9.285.459,33 €	1.688,27 €	0,888	380	0,916	380	0,974	1335	0,945	3,722	finanzstark			2.000.000,00 €	
Bad Arolsen	15.987	26.559.966,67 €	1.661,35 €	0,903	455	1,096	370	0,948	938	0,664	3,611	finanzstark				
Allendorf (Eder)	7.739	16.977.280,00 €	2.193,73 €	0,683	365	0,879	357	0,915	1531	1,084	3,562	finanzstark				
Korbach	23.706	42.247.497,67 €	1.782,14 €	0,841	460	1,108	410	1,051	766	0,542	3,542	finanzstark				
Bad Wildungen	17.595	28.958.959,33 €	1.645,86 €	0,911	360	0,867	380	0,974	877	0,621	3,373	finanzstark				
Frankenberg (Eder)	18.033	31.911.235,33 €	1.769,60 €	0,847	396	0,954	357	0,915	926	0,656	3,372	finanzstark				
	159.154	253.559.640,33 €	31.487,24 €		8.716		8.196									
<b>Mittelwerte</b>		<b>12.074.268,59 €</b>	<b>1.499,39 €</b>		<b>415</b>		<b>390</b>		<b>1412</b>		<b>4,017</b>					

Mittelwert - 5%      3,816

Mittelwert + 5%      4,218